

Das Landratsamt Tübingen, Abt. Gesundheit informiert

Informationsblatt für Erkrankte und Kontaktpersonen

WINDPOCKEN (Varizellen)

- Erreger:** Viren (Varizella-Zoster-Virus)
- Übertragung:** Über größere Distanz durch virushaltige Tröpfchen und als Schmierinfektion durch virushaltigen Bläscheninhalt.
- Inkubationszeit:** Zeit von der Ansteckung bis zum Ausbruch der Krankheit. In der Regel 14 bis 16 Tage, kann auch 8 bis 21 Tage betragen.
- Krankheitsbild:** Fieberhafter, zunächst kleinfleckiger juckender Hautausschlag mit Bildung von Bläschen, die später verschorfen. Schubweiser Verlauf, stets sind mehrere Entwicklungsstadien gleichzeitig vorhanden. Komplikationen sind möglich (z.B. zusätzliche bakterielle Infektion der Haut, Lungenentzündung, selten können auch das zentrale Nervensystem, die Hornhaut sowie innere Organe betroffen sein).
- Ansteckungsfähigkeit:** Windpocken sind hoch ansteckend. Erkrankte sind schon 1 bis 2 Tage bevor der Ausschlag zu sehen ist ansteckend. Die Ansteckungsgefahr endet, wenn alle Bläschen verkrustet sind (in der Regel 5 bis 7 Tage nach Beginn des Ausschlags).

Gesetzliche Grundlagen:

Meldepflicht besteht

- durch den behandelnden Arzt bei Verdacht, Erkrankung oder Tod
- bei direktem oder indirektem Nachweis durch ein Labor
- durch die Leitung einer Gemeinschaftseinrichtung. Diese muss das Gesundheitsamt über Erkrankungsfälle informieren und personenbezogene Angaben machen. Erkrankte Mitarbeiter und Sorgeberechtigte von erkrankten Kindern müssen die Erkrankung oder einen Krankheitsverdacht der Gemeinschaftseinrichtung unverzüglich mitteilen.
- Personen, die an Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen Gemeinschaftseinrichtungen solange nicht betreten bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Dasselbe gilt für Personen, in deren Wohngemeinschaft eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf Windpocken aufgetreten ist.

Hinweis:

Kontaktpersonen, die

Windpocken bereits durchgemacht haben

oder

vor 2004 geboren und in Deutschland aufgewachsen sind

oder

2 dokumentierte Impfungen gegen Windpocken haben

dürfen Gemeinschaftseinrichtungen im Regelfall betreten, da durch sie eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht zu befürchten ist.

Behandlung:

In der Regel symptomatisch, z.B. juckreizmildernde Mittel.

Präventive Maßnahmen:

Die Varizellen-Schutzimpfung wird von der Ständigen Impfkommission (STIKO) für alle Kinder und Jugendlichen empfohlen. Der Aufbau des Impfschutzes erfolgt in zwei Schritten: Die erste Impfung sollte im Alter von 11 bis 14 Monaten und die zweite im Alter von 15 bis 23 Monaten erfolgen. Ungeimpfte Kinder und Jugendliche sollen die Impfung so schnell wie möglich mit zwei Impfdosen nachholen. Auch bei ungeimpften Erwachsenen ohne durchgemachte Windpocken wird eine Impfung für bestimmte Personengruppen empfohlen.

Empfehlungen für Kontaktpersonen von Erkrankten:

Im häuslichen Umfeld sind in der Regel keine speziellen Maßnahmen für Kontaktpersonen notwendig. Personen mit Abwehrschwäche sollen den Kontakt zu Erkrankten vermeiden.

Wer Kontakt zu Windpocken-Erkrankten hatte und nicht geschützt ist, kann sich unter Umständen auch kurz nach der Ansteckung noch impfen lassen, um einen Krankheitsausbruch zu verhindern.

Selten ist eine Übertragung über die Blutbahn in der Schwangerschaft möglich, wenn die werdende Mutter an Windpocken erkrankt. Für das ungeborene Kind besteht dabei das Risiko einer Fehlbildung oder Organstörung.

Erkrankt die Schwangere hingegen kurz vor oder nach dem Geburtstermin an Windpocken, besteht für das Neugeborene sowohl eine hohe Ansteckungsgefahr als auch das Risiko für einen schweren Verlauf der Windpocken.

Schwangere und Menschen mit einer Abwehrschwäche, die mit Erkrankten in Kontakt gekommen sind, sollen sich unverzüglich bei ihrem behandelnden Arzt melden, um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Wiederezulassung nach Windpocken in Gemeinschaftseinrichtungen:

Über die Wiederezulassung von Erkrankten und von Personen, in deren Wohngemeinschaft eine Erkrankung an Windpocken aufgetreten ist, entscheidet der behandelnde Arzt/Kinderarzt. Ein schriftliches Attest ist nicht erforderlich.

Hausanschrift : Wilhelm-Keil-Str.50, 72072 Tübingen

Email: IfSG@kreis-tuebingen.de

Telefon 07071 / 207 3330

Telefax 07071 / 207 3331